

Besoldungs-News: Änderungen zum 01.08.2022 und Reformpläne der Landesregierung

Liebe Mitglieder des Richterbundes Hessen,

der August bringt im Besoldungsbereich einige Neuigkeiten:

Besoldungsänderungen zum 1.8.2022

Mit Wirkung zum 1.8.2022 ist eine Anpassung der Besoldung in Hessen in Kraft getreten. Das Grundgehalt, Familienzuschläge und Zulagen steigen um 2,2 %.

Die Änderungen gehen auf das Besoldungsanpassungsgesetz vom 8.12.2021 zurück. Die neuen Besoldungstabellen für das Grundgehalt (Anlage IV HBesG) und die Familienzuschläge (Anlage V HBesG) sehen jetzt wie folgt aus:



Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	4 295,37	4 425,39	4 527,47	4 790,80	5 054,10	5 317,39	5 580,69	5 844,00	6 107,29	6 370,61	6 633,90	6 897,22
R 2			5 235,14	5 421,08	5 684,36	5 947,66	6 211,00	6 474,26	6 737,62	7 000,89	7 264,22	7 527,48
Aufstiegsintervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrundgehalt (nach 22 Jahren)

R 3	8 283,72
R 4	8 770,43
R 5	9 328,88
R 6	9 856,18
R 7	10 369,14
R 8	10 903,78

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
144,01	267,17	390,33	774,07

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 123,16 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 383,74 Euro.

Aktuelle Besoldungspläne der Landesregierung

Am 5.8.2022 hat der hessische Innenminister die Besoldungspläne für den Doppelhaushalt 2023/24 vorgestellt, die dazu dienen sollen, die Besoldung schrittweise an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessene Alimentation heranzuführen.

Der endgültige Gesetzentwurf steht noch aus, jedoch möchten wir Ihnen die Eckpunkte der Reform schon jetzt erläutern:

Das Grundgehalt soll in zwei Schritten um jeweils 3 %, also insgesamt 6 %, angehoben werden. Der erste Erhöhungsschritt soll mit Inkrafttreten des Doppelhaushalts zum 1.4.2023 erfolgen, der zweite Erhöhungsschritt um weitere 3 % soll zum 1.1.2024 erfolgen. Die Erhöhungen sollen jeweils zusätzlich zur Übertragung der bereits ausgehandelten und anstehenden Tarifergebnisse auf die Beamten und Richter gezahlt werden.

Der kinderbezogene Familienzuschlag soll für die ersten beiden berücksichtigungsfähigen Kinder um jeweils 100 € sowie für das dritte und weitere Kinder um jeweils 300 € angehoben werden.

Ferner sollen die ersten beiden Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen R1 und R2 wegfallen. Anhand der oben abgedruckten Besoldungstabelle würde dies bedeuten, dass ein Richter der Besoldungsgruppe R1 in erster Verwendung mindestens in die derzeitige Erfahrungsstufe drei eingruppiert würde, was eine Verbesserung der Eingangsbesoldung um 232,10 € bedeutet, und ein Richter der Besoldungsgruppe R2 stets mindestens in die Stufe 5, was eine Verbesserung der Eingangsbesoldung um 449,22 € bedeutet. Auf die höheren Stufen ist die Streichung ohne Einfluss.

Mit einer Nachzahlung der nach unserer Rechtsauffassung bislang verfassungswidrig zu niedrigen Bezüge dürfte indes erst nach einer abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie nachfolgend des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu rechnen sein. Wir werden, sobald sich diesbezüglich neue Entwicklungen abzeichnen, unsere Mitglieder zeitnah informieren.

Ihr



Johannes Schmidt
Vorsitzender Richterbund Hessen